Landecker Stadtblatt u. Nachrichten

55. Jahrgang.
Allgemeiner Anzeiger für das Bieletal.

Bezugspreise:
Das „Landecker Stadtblatt und Nachrichten" erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. – Postbezugspreis für den Monat 85 Pfennige. Einzelne Nummer 10 Pfennige.

Postscheckkonto Breslau Nr. 75663.
Fernruf der Geschäftsstellen: Nr. 253 und Nr. 432.

30. Jahrgang.
Amtl. Anzeigenblatt der städt. Behörden.

Anzeigenpreise:
Die einspaltige Millimeterzeile 5 Pfg., Familien- und Vereinsanzeigen 4 Pfg., für auswärtige und Inseraten-Büros übermittelte 8 Pfg., Reklame-Millimeterzeile 20 Pfennige.

Für telefonisch aufgegebene Inserate, sowie für Rücksendung unverlangt eingesandter Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Gustav Hänsch, für die Inserate: August Urner, Druck: Gustav Hänsch, sämtlich in Landeck.

Nr. 83. | Landeck, Sonnabend, den 20. Oktober | 1928.

Neues vom Tage.

„Graf Zeppelin" ist Montag abend 23,41 Uhr nach nahezu 112stündiger Fahrt glatt in Lakehurst gelandet.

Die Landung des „Graf Zeppelin" gestaltete sich zu einem Triumph des Dr. Eckener, für das Werk Zeppelins und für Deutschland.

Dr. Eckener, der vor der Landung namens der Besatzung dem Präsidenten Coolidge ein Begrüßungstelegramm sandte, erhielt zahllose Glückwunschtelegramme.

Im Ruhrgebiet ist der gesamten Belegschaft der Zeche „Zentrum IV" zum 31. Oktober gekündigt worden.

In Paris sieht man dem nächsten Ministerat mit banger Spannung entgegen, da man für eine Kabinettskrise fürchtet.

Die Lage in Lodz ist mit Beginn des allgemeinen Streiks am Montag sehr ernst.

Auf dem Schwarzen Meer ist ein russisches Motorschiff gekentert und die gesamte Besatzung bis auf einen Matrosen ertrunken.

Reichskanzler Müller wird in den nächsten Tagen Besprechungen mit Vertretern des Zentrums über die Koalition aufnehmen.

In der Besprechung über die Reform des Schlichtungswesens verlangten die Gewerkschaftsvertreter die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen.

Die Besatzung des „Graf Zeppelin" wurde am Dienstag von der Bevölkerung Newyorks mit jubelnder Begeisterung empfangen.

Präsident Coolidge hat für Freitag Dr. Eckener und einen Teil der Mannschaft zu einem Frühstück ins Weiße Haus eingeladen.

Dr. Eckener wurde vom stellvertretenden Oberbürgermeister die goldne Medaille der Stadt Newyork überreicht.

In Paris wird angenommen, daß der Reparationsausschuß in London, der Räumungsausschuß aber in Paris tagen wird.

Der Reparationsagend Parker Gilbert befindet sich gegenwärtig in London und führt Besprechungen mit dem Schatzkanzler über das Reparationsproblem.

Nach der Sitzung des französischen Ministerrats erklärte Briand, daß die Dokumente über das Flottenabkommen unverzüglich veröffentlicht werden sollten.

Die Verantwortung der Gewerkschaften.

W. W. Die Entwicklung der Lohnfrage in der Schwerindustrie stellt an das Verantwortungsgefühl der Gewerkschaftsführer hohr Ansprüche. Als im Frühjahr Hunderte von Tarifen abgelaufen waren, als insbesondere im Kohlenbergbau eine in der volkswirtschaftlichen Auswirkung beträchtliche Erhöhung der Löhne durchgesetzt wurde, gefiel es den Gewerkschaften, diese ganze Lohnbewegung damit zu begründen, daß es sich um „eine Beteiligung der Arbeiter an dem Konjunktugewinn" handele. Weiter wurde behauptet, daß eine Erhöhung der Löhne volkswirtschaftlich auch eine Steigerung und Sicherung der Massenkaufkraft bedeute. Es kann ruhig zugegeben werden, daß die taktische Lage fur die Gewerkschaften nicht immer günstig ist. Sie müssen die Mitglieder bei der Stange halten, was umso weniger einfach ist, als auch um diese Witglieder von verschiedenen Seiten geworben wird. Bei dieser Werbung spielt der Hinweis auf lohn- oder gewerkschaftspolitische Erfolge ein große Rolle, zumal sich die verhältnismässig hohen Mitgliederbeiträge sonst nicht begründen und erklären lassen. Daraus entsteht an sich schon für die Gewerkschaften die Versuchung, immer für Bewegung zu sorgen, weil dies ja irgendwie die Voraussetzung für einen gewewerkschaftspolitischen Erfolg ist. Als „Erfolg" gilt schon, wenn auf dem Umweg über den Schlichter gelingt, den Stundenlohn um einige Pfennige zu erhöhen.

Wer die deutschen Wirtschaftszahlen auch auf die lohnpolitischen Zusammenhänge hin nachprüft, den wird sich aufdrängen, daß der Preisspiegel für die Lebenshaltungskosten sich bis zum Frühjahr einigermassen behauptet hat. Nach den Lohnerhöhungen im Frühjahr ist aber ein langsames Steigen des Preisspiegels festtustellen, was auch den Schluß zuläßt, daß die Produktion von der Geldseite angekurbelt sein kann. Gewisse Tatsachen und Ziffern müssen nachdenklich machen. Wie sehr die wirtschaftliche Lage des Kohlenbergbaues die Konjunktur bestimmt, haben wir ja seit zwei Jahren erlebt. So war 1926 noch ein Jahr des wirtschaftlichen Niederdrucks, trotzdem die Bergbaukrise in England auf die festländische Wirtschaft günstig zurückgewirkt halte. Während 1925 der deutsche Bergbau nach Abzug der Einfuhr 6 Millionen Tonnen Steinkohlen im Werte von 130 Millionen Mark ausführen konnte, stieg diese reine Ausfuhr 1926 auf 560 Millionen Mark. Die zur Ausfuhr gelangte Menge betrug nach Abzug der Einfuhr 26 Millionen Tonnen. Es ist aber zu beachten, daß in dieser Ausfuhr die Zwangslieferungen nicht enthalten waren. Im Jahre 1927 wurden nach Abzug der Ausfuhr und der Zwangslieferung etwa 13 Millionen Tonnen ausgeführt, mit einem Wert von 300 Millionen Mark. Nun ist aber der Ertrag der Kohlenausfuhr von 1926 sowie die Ausfuhr von Koks und anderen Erzeugnissen die eigentliche Ursache für den Konjunkturaufstieg der gesamten Wirtschaft im Jahre 1927 gewesen. Für 1928 wird sich das Ergebnis ungünstiger anlassen als 1927. In den ersten acht Monaten betrug die reine Ausfuhr von Steinkohlen, also nach Abzug von Einfuhr und Zwangslieferungen, nur noch 4,5 Millionen Tonnen im Werte von etwa 80 Millionen Mark. Schritt für Schritt hat der deutsche Bergbau aus dem umstrittenen Gebiet zurückweichen müssen. Wenn heute der Stahlwerksverband bekanntgeben muß, daß seine Auftragsbestände um 30 v. H. zurückgegangen sind, so ist auch darin eine Auswirkung des volkswirtschaftlichen Ausfalls der Kohlenausfuhr zu sehen. Es ist wirklich kein Kunststück, unter Ausnutzung gegebener innepolitischer Machtverhältnisse Lohnerhöhungen durchzusetzen, weil sich darin der Erfolg der Gewerkschaftspolitik ausdrückt. Es ist aber schwer, die Verantwortung dafür zu tragen, die Produktionskraft der deutschen Wirtschaft von der Kostenseite her zu beschneiden, zumal diese Kostenseite international bestimmt wird. Lohnerhöhungen in der Großeiseninduistrie müssen unter diesen Umständen von unabsehbaren Folgen sein. Das ist auch für die Möglichkeit von entscheidender Bedeutung, neues Auslandskapital selbst für produktive Zwecke hereinzubekommen.

Börola-Kaffee
Börola-Tee
verbürgt reinste Qualität
I. A. Rohrbach Inh. Karl Böhm

Lokales und Allgemeines.

Hauptversammlung des Männergesangvereins.

Der Vorstand des M.-G.-V. Landeck hatte am 25. September die Generalversammlung für Dienstag, den 16. Oktober beschlossen, um am Freitag, den 19. Okt. mit der ersten Gesangsprobe das 39. Vereinsjahr zu beginnen. Durch die hiesige Zeitung waren die Aktiven und Inaktiven in das Vereinslokal „Blauer Hirsch" eingeladen worden. Der Vorsitzende, Konrektor Liebich, begrüßte die Anwesenden und stellte mit Bedauern fest, daß leider nur 33 aktive Mitglieder, darunter 8 Damen, erschienen waren. Die Sitzung wurde mit dem Sängerspruch „Grüß Gott" eröffnet und die Tagesordnung noch einmal bekanntgegeben. Den Kassenbericht erstattete Sangesbruder August Hauck. Die Einnahmen einschl. des vorjährigen Bestandes betragen 1574,01 Rm., die Ausgaben beziffern sich auf zusammen 1442,46 Rm., sodaß ein Bestand von 131,55 Rm. verbleibt. Zu dem Bar der Kasse tritt ein Sparkassenguthaben und ein Girokonto; sowie die Werte der Noten, der Fahne mit Zubehör, Schränke, Bilder u. a. Utensilien, die versichert sind. Die Kasse wird durch die Sangesbrüder Urner und Gottwald geprüft und für richtig befunden. Da alles in bester Ordnung war, erteilte die Versammlung dem Schatzmeister Entlastung und herzlichen Dank für seine Mühe. – Den sorgfältigst zusammengestellten Jahres- und Geschäftsbericht bringt unser Ehrenmitglied und geschätzter Schriftführer-Jubilar Hugo Eser zur Verlesung. Wir entnehmen auszugsweise demselben folgende Mitteilungen: Zur Generalversammlung des Vorjahres waren 31 Mitglieder zugegen. Es wurden im abgelaufenen Vereinsjahre 11 Proben abgehalten, davon 2 ohne Damen, außer diesen Freitags-Übungsabenden auch solche zu Sonderveranstaltungen, zum Faschingtheater und zum 10. Deutschen Sängerbundesfest für Wien. Außer 2 Generalproben kam der Vorstand dreimal zu Besprechungen zusammen. An einer Delegierten- und Liedermeistertagung war der Verein vertreten. Das 1. Vergügen am 15. Januar 1928 zeugte von günstiger Aufnahme des Gebotenen, obwohl es nur mäßig besucht war. Einer wie immer günstigeren Aufnahme erfreute sich die öffentliche Aufführung am 19. und des Faschingvergnügens am 20. Februar. Wegen Erkrankung eines Mitgliedes mußte die in Aussicht genommene Operette „Die goldene Gans" aufgeschoben und „Der Weg ins Paradies" noch einmal beschritten werden. Der stürmische Beifall an beiden Abenden bewies, daß trotz der Wiederholung die Aufführung bestens einschlug. Der M.-G.-V. beteiligte sich auf Einladung des Magistrats an der Verfassungsfeier, auf Ersuchen des Glatzer Gebirgsvereins an einem Heimatabend und auf Ersuchen der Badeverwaltung an der am 20. August mit dem Abendkonzert verbundenen Franz Schubert-Feier. Bei der Grundsteinlegung der evang. St. Salvator-Kirche brachte ein Gesangschor zwei Lieder zum Vortrag. Unvergeßlich werden den 24 Teilnehmern aus Landeck die großartig verlaufenen Festtage des 10. Deutschen Sängerbundesfestes in Wien bleiben. Die Vereinsfahne erhielt als dauerndes Erinnerungszeichen die s. Z. ausgestellte bronzene Schubert-Plakette an rotweißrotem Ripsbande verliehen. Wegen anderweiter Inanspruchnahme konnten die Einladungen für Braunau, Altstadt i. M., Jauernig und Mittelwalde nicht beschickt werden. Ein Sommerausflug unterblieb, denn die Versammlung am 14. 9., worüber dieserhalb noch Beschluß gefaßt werden sollte, war zu spärlich besucht. In einer außerordentlichen Generalversammlung wurde wegen Wegzuges der bisherigen Pächterin des Braereiauschankes und anderweiter Benutzung des dortigen Vereinszimmers einstimmig beschlossen, das neue Vereinslokal „Blauer Hirsch" zu beziehen, die Vereinsvergnügen und Übungen vom April ab dort abzuhalten. Der § 12 der Satzungen (Verleihung von Musikalien) erfuhr eine Abänderung bezw. einen Zusatz, um die Kasse bei event. Verlusten schadlos zu halten. Wie wenig lukrativ manche Veranstaltungen sind, das bewies das Vereinsfaschingsvergnügen, bei welchem die Ausgaben die Einnahmen um 72,85 R.-M. überschritten. Nur ein völlig ausverkauftes Haus kann derartige pekuniäre Mißerfolge verhindern. Mitfühlend zeigte der M.-G.-V. seine Teilnahme an mannigfachen erfreulichen Begebenheiten im Leben unserer aktiven und inaktiven Mitglieder, sowie befreundeter Brudervereine; aber wir trauerten auch aufrichtig mit, wenn herbes Leid denselben trübe Stunden bereitete. Das Andenken an die verstorbenen Mitglieder die Herren: Pfarrer Tschoepe (Reyersdorf), Konditoreibesitzer Ad. Heider, Lehrer F. Mende und des zu Breslau verstorbenen Bundespräsidenten, Großkaufm. G. Biller wird durch Erheben von Plätzen geehrt. Das Vereinsarchiv erfuhr durch Notenanschaffung von über 220 R.-M. eine wesentliche Bereicherung. Das Musikalienverzeichnis weist 374 Nummern auf. Die Neuorganisation des jetzt geeinten Schles. Sängerbundes bedingt eine Erhöhung der Gau- bezw. Bundesbeiträge. Das Ausscheiden einiger Aktiver ist durch Zugang ge-

deckt. Einschließlich 12 Ehren- und 2 beitragsfreier Mitglieder zählt der M.-G.-V. 190 Mitglieder. Der Bericht spricht allen echt deutschen Sängerdank aus, die mitwirkend oder unterstützend im Sinne des einigenden Liedes bestrebt sind, dieses auf der Höhe zu halten und die Liebe zu Gesang und edler Musik zu verbreiten und zu vertiefen. In diesem Sinne sind uns alle Sänger und Förderer jederzeit im Vereine herzlich willkommen. Der seit 1890 unentwegt tätige Schriftführer konnte lebhaftes Bravo und den Dank des Vorstandes ernten.

Der sonst im Vereinsleben gefürchtete Punkt: Vorstandswahl fand diesmal glatte Erledigung. Auf Vorschlag wurde die Wahl durch Zuruf getätigt. Da kein Widerspruch erfolgte, nahmen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter auch für 1929 wieder an. Als neuer Beisitzer wurde Sangesbruder Rich. Hauk gewählt, der sich ebenfalls einverstanden erklärte. Die Vorstandsposten haben inne als 1. und 2. Vorsitzender Konrektor Liebich und Buchdruckereibesitzer Hänsch; als 1. und 2. Liedermeister: Chorrektor G. Hartmann und Kantor Locker; als Kassierer: Handschuhfabrikant Aug. Hauk; als Schriftführer: Kanzleisekretär i. R. Hugo Eser: Kassenführerin der Damen verbleibt Frl. Cäcilie Schmidt; Archivar: Kaufmann Drösler; Listenführer: Schneidermeister Frz. Förster. Die Vergnügungskommission bilden die Sangesbrüder Eugen Preiß, Rich. Hauk, Alfons und Conrad Schmidt und Jos. Gottwald. Zur Fahnensektion gehören: A. Urner, F. Förster, M. Nentwig, sowie deren Ersatzmänner: Conrad Schmidt, Herrmann, Donkel und F. Pompe jun. — Die regelmäßigen Übungsabende finden jeden Freitag abend statt. Nach dem Berichte des Listenführers betrug die durchschnittliche Beteiligung im vergangenen Jahre nur 55 Prozent. Sie möge sich erhöhen, um unliebsame Wiederholungen beim Singen zu vermeiden. Der Vorsitzende gibt noch Anregungen, so die Einübung eines festen Schatzes von Volks- oder allgemeinen Liedern, Sängersprüchen etc. durch den 2. Liedermeister zur Entlastung der reichen Arbeit des 1. Chormeisters; die Fortsetzung der Singabende auch nach der letzten Aufführung, Vorlesungen aus den Sängerzeitungen nach der eigentlichen Übungsstunde, Werbung neuer und junger Mitglieder und zinsbringendes Sparen für die Teilnahme zum nächsten Deutschen Sängerbundesfeste, das in Frankfurt a. M. i. J. 1932 begangen wird. — Die Generalversammlung gedenkt in einem Glückwunschtelegramm des nimmermüden früheren „Ober", der heut seine Hochzeit feiert, des Geburtstages des aktiven Sängers F. Pompe jun. mit dem Allgemeinen „Schier 30 Jahre bist du alt" und launigen Versen vom 1. Liedermeister und des schier 40jährigen Wiegenfestes unserer Herbergsmuttel. „Ihr" und „ihm" wird für gespendete Labung musikalischer Dank gesagt und die bis in die Mitternacht sich ausdehnende feuchtfröhliche Sitzung mit Sang und Klang geschlossen.

* **Personalnachricht.** Ernannt Amtsobergehilfe Wilkowsky bei der hiesigen Versorgungskuranstalt zum Hausmeister.

a. **Das kalte Jahrmarktswetter** machte auch die Hoffnungen jener Verkäufer zuschande, die geglaubt hatten, recht viele Wintersachen (Schuhe, Wäsche etc.) absetzen zu können. Das flotte Geschäft litt an der gelähmten Kaufkraft der Bevölkerung, die sich ja hauptsächlich zusammensetzt aus Dorfkundschaft der Nachbarorte. Wollen doch Jahrmarktbesucher immer gut und billig einkaufen. An 40 bis 50 Ständen wurden Waren ausgeboten. Einige Geschäftsleute wagten noch den Jahrmart Dienstag daran, um etwas zu „lösen" ob mit viel klingendem Erfolg, dürfte stark zu bezweifeln sein. Das Hauptkontingent stellte am Montag Nachmittag und Abend die tanzlustige Jugend, die in verschiedenen Gastlokalen sich einheizte. Polnische und Warme Wiener fanden reichen Absatz.

* **Schußwaffen und Munition.** In vorliegender Nummer ist das Gesetz über Schußwaffen und Munition, welches am 1. 10. in Kraft getreten ist, nebst den Ausführungsbestimmungen veröffentlicht. Zusammenfassend sein hierzu noch folgendes bemerkt. Der Besitz von Schußwaffen ist insofern frei, als die Waffe nur zu Haus aufbewahrt, also nicht „geführt" wird. Der Gebrauch der Waffe ist trotzdem im Notfalle gestattet. Die Schußwaffen abzuliefern haben nur diejenigen Personen, welche gemäß § 16 des Gesetzes über Schußwaffen bestraft sind. Der bisherige Besitz von Schußwaffen ist daher im allgemeinen weder anmelde- noch erlaubnispflichtig. Dagegen hat derjenige, der die Schußwaffe bei sich führen will, einen Waffenschein zu führen. Die bisherigen Waffenscheine verlieren spätestens am 31. 3. 29. ihre Gültigkeit. Die Neuausstellung eines Waffenscheines verbunden mit Waffenerwerbsschein kostet 5 R.-M., jeder Schein für sich 3 R.-M. Verwaltungsgebühr. Wer eine Waffe in Zukunft erwerben will, sei es vom Händler oder von Privatpersonen, bedarf dazu, wenn er die Waffe nur zu Haus haben will, einen Waffenerwerbsschein, wenn er die Waffe führen will, einen Waffenschein. Das Gleiche gilt für erlaubnispflichtige Munition. Die neuen Scheine gelten nur für ein Jahr. Jede Erneuerung dieser Scheine kostet 2 R.-M. Für Schußwaffen unter 6 mm nur 1 R.-M.; gleichgültig ob Erstausstellung oder Erneuerung. Zuständig zur Ausstellung ist der Herr Landrat in Habelschwerdt. Zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt es sich, die Anträge bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Es darf nun nicht angenommen werden, daß derjenige, der einen Waffenschein besitzt, nun überall und in jeder Form eine Schußwaffe führen darf. Die Vorschrift, wonach niemand in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheinen darf, es sei denn, daß er vermöge seines Berufes hierzu ausdrücklich behördlich ermächtigt ist, hat nach wie vor Gültigkeit.

* **Das Hannerl vom Rolandsbogen!** Wer kennt nicht das „Hannerl vom Rolandsbogen"? Wer kennt nicht das schöne Lied: „Ich kam von fern gezogen, zum Rhein, zum Rhein. Beim Wirt zum Rolandsbogen, da kehrt ich ein. Ich trank mit seiner Base auf Du und Du. Der Mond mit roter Nase, sah zu sah zu." Ist es doch wieder ein Filmwerk welches uns hier in den Landecker-Ringlichtspielen gezeigt wird was an Geschmack an Schönheit alles übertrifft. Die wunderbaren Rheinbilder, das gute Spiel von nur erstklassigen Schauspielern wie Walter Slezack, Willy Kayser, Grete Ley, Wilhelm Diegelmann usw. ist schon sehenswert, sodaß wirklich jeder auf seine Rechnung kommen muß. Die Vorstellungen beginnen ab Freitag bis Mortag abend 8¼ Uhr.

* **Sportverein Landeck.** Die Jugendabteilund hält von jetzt ab ihre regelmäßigen Übungsnachmittage jeden Donnerstag, 15 Uhr, in der Turnhalle ab. Wegen der Wichtigkeit der vorbereitenden Ski-Gymnastik für den Wintersport ist es unbedingt nötig, daß alle pünktlich und regelmäßig erscheinen. Neuanmeldungen beim Jugendwart.

. . . na — und ob!

Kathreiners Malzkaffee

ist gesund für Sie!

y. Mit dem Inkrafttreten des Winterfahrplans ist der an der Strecke Glatz — Dittersbach gelegene Bahnhof Charlottenbrunn in „Bad Charlottenbrunn" unbenannt worden. Damit haben im Laufe der Zeit sämtliche Badeorte Schlesiens — Flinsberg, Warmbrunn, Salzbrunn, Charlottenbrunn, Altheide, Reinerz, Langenau, Ziegenhals — mit Ausnahme von **Landeck** und Kudowa den sie kennzeichnenden bahnamtlichen Zusatz „Bad" angenommen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem vielseitigen Erscheinen der Stationsnamen als Bad in den über das ganze Reichsbahngebiet verbreiteten Aushangfahrplänen, in den amtlichen und privaten, nationalen und internationalen Kursbüchern, den Personen-, Gepäck- und Gütertarifen, auf den Stationstafeln, Fahrkarten und Frachtbriefen, in den amtlichen Stempeln propagandistischer Wert innewohnt. Auch bei uns stand die Umbennung des Bahnhofs in „Bad Landeck" bereits zur Debatte; doch scheiterte die Ausführung des Gedankens u. zw. an der zu hohen geldlichen Forderung der Reichsbahn. Am Poststempel erscheint unser Kurort allerdings schon seit langem als „Bad Landeck (Schl.)" mit dem Reklamezusatz „Radium-, Schwefel-, Sommer- und Winter-Kur und Sport".

* Die **Reichsbahndirektion Breslau** hat soeben einen interessanten **Führer** durch ihren, von der brandenburgisch-sächsischen Grenze bis nach Oberschlesien zwischen Polen und der Tschechoslowakei erstreckendes, an landschaftlichen Schönheiten reichen Bezirk herausgegeben. Nach Strecken geordnet, deren geschichtliche Angaben über ihren Bau vorangestellt sind, werden die einzelnen Stationsorte nach Größe und Bedeutung, bemerkenswerten Bauten, gewerblichen Anlagen, landschaftlichen Besonderheiten u. dergl. gewürdigt. Leider sind bei Skizzierung Landecks eine Reihe Unstimmigkeiten unterlaufen, die bei einer etwaigen Neuauflage der Richtigstellung bedürfen. Es heißt da:

Landeck (Schles.), Bahnhof II. Klasse Sitz einer Bahnmeisterei, Stadt im Kreise Habelschwerdt, 3000 Einwohner, kath. und evgl. Kirche und Schule, kath. höhere Mittelschule, Krankenhaus, Amtsgericht Zollamt. Älteres Stadtbild, mittelalterlicher Häuserbau mit Laubengang, Handschuhfabrikation, großes Schotterwerk.

Hierbei ist einzuwenden: Unsere Einwohnerzahl ist um die Hälfe höher als angegeben und beträgt 4500. Abgesehen daran, daß es eine „höhere Mittelschule" überhaupt nicht gibt, firmiert die, die Klassen Sexta bis Obertertia einschl. umfassende Anstalt „Höhere Knaben- und Mädchenschule" und zählt zu der Kategorie der Progymnasien bezw. Realschulen, also nicht zu den Mittelschulen. Ein Zollamt besitzt Landeck nicht, dagegen aber ein Zoll-Bezirkskommissariat (Zollinspektion). Die Handschuhfabrikation ist nicht das einzige Sondergewerbe unseres Ortes; dahin gehören noch zum mindesten Holzschnitzerei, Kunstmalerei und neuerdings Kristallglasschleiferei. Als Verkehrshandbuch müßte der Führer noch der von hier ausgehenden Kraftpostlinien Erwähnung tun.

Über das „Bad Landeck heißt es:

Ältester Badeort Schlesiens (Frauenleiden, Gicht, Rheumatismus, Nervenkrankheiten); Jahresbesuch etwa 20000 Personen. Schwefelthermen mit Radioaktivität, Moorbäder, Marienbad, herrliches Architekturbild mit Kuppelbau, Steinbad und neues modernes Georgenbad; großer hoher Waldbestand.

Hier wären „Radium-Emanatorium" und „Inhalatorium" einzuschalten; auch wäre ein Hinweis auf die „Reichs-Versorgungskuranstalt" angebracht.

Von Landecks Umgebung wird gesagt:

Der Heidelberg in zwei und der Schneeberg in fünf Stunden erreichbar. In der Nähe die Ruinen der Burg Karpenstein mit einem Aussichtsturm und weiter die Volmersdorfer Tropfsteinhöhen.

Der Aussichtsturm besteht schon seit Jahrzehnten nicht mehr, und die — nebenbei zur Zeit nicht zugängigen — Tropfsteinhöhlen liegen in Wolmersdorf Kr. Habelschwerdt, nicht etwa in Follmersdorf Kr. Frankenstein (ein Volmersdorf dieser Schreibweise existiert überhaupt nicht).

Im übrigen gibt der Führer noch Aufschluß über die Privat- und Kleinbahnen (einschl. Straßenbahnen) des Bezirks und enthält auch einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Breslauer Reichsbahndirektion.

* **Arbeitsamt Glatz.** Bis zur Fertigstellung des neuen Amtsgebäudes in der Friedrichstraße ist eine Teilung der Büroräume notwendig geworden. Die Arbeitsvermittlung sowie der Verstärkungsdienst in der landwirtschaftlichen Vermittlung für die 3 Arbeitsämter Glatz-Reichenbach und Strehlen verbleiben im Kreishause Friedrichstraße 1. Fernsprecher 444. Auch der Kontrolldienst sowie die Auszahlungen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen finden nach wie vor dort in der bisherigen Weise statt. Alle übrigen Büros, insbesondere der sonstige Verkehr mit dem Publikum, den behördlichen und körperschaftlichen Organen sowie die Kassenverwaltung sind mit dem 16. Oktober nach der Grünenstr. Nr. 15, Fernsprecher 687 verlegt.

hy. **Um den Baumeistertitel.** In der letzten Sitzung der Fachausschüsse für das Bauhaupt- und die Baunebengewerbe wurde die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Baumeistertitels erörtert. Die Führung des Baumeistertitels soll nach den Vorschlägen des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister erfolgen.

hy. **Gedächtnis für Walther von der Vogelweide.** Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat folgenden Erlaß herausgegeben: „Nach allgemeiner Annahme ist Walther von der Vogelweide im Jahre 1228 gestorben; sein Todestag jährt sich demnach in diesem Jahre zum 700. Male. Die Bedeutung des großen Lyrikers läßt es angezeigt erscheinen, seiner auch in den Schulen besonders zu gedenken. Ich bestimme daher, daß an den mir unterstellten Anstalten im Laufe des kommenden Monats des großen Dichters im Rahmen des Unterrichts der in Betracht kommenden Stufen in würdiger Weise gedacht wird."

hy. **Stellungen in überseeischen Ländern.** Kürzlich wurde durch eine Hamburger Zeitung ein junger Angestellter für Nikaragua gesucht und monatlich 60 Dollar Gehalt geboten; außerdem freie Überfahrt für die Rückreise in drei Jahren in Aussicht gestellt, wogegen der Bewerber die Kosten der Ausreise selbst tragen sollte. Um diese Stellung haben sich — wie die Auslandsabteilung des G. D. A. mitteilt — viele deutsche Angestellte beworben. Zu diesen Bedingungen ist ein einigermaßen standesgemäßes Leben in dem tropischen Lande unmöglich. Die Kosten der Überfahrt betragen etwa 300 Dollar. was einem Gehalt von 5 Monaten entspricht. Es wird empfohlen, sich vor Abschluß eines Anstellungsvertrages für das Ausland erst an maßgebender Stelle nach den dortigen Verhältnissen zu erkundigen.

hy. **Unzulässige Ansichtskarten.** Obwohl für den Aufbrauch vorhandener Bestände von Ansichtskarten, die auf der rechten Hälfte der Vorderseite oder von der linken auf die rechte Hälfte hinübergreifend kurze gedruckte Angaben und Vermerke tragen (z. B. Firmenangaben in kleinem Aufdruck, Geschäftszeichen, Teile von Schutzmarken usw.) eine Frist von 4 Jahren, laufend bis zum 31. Dezember 1928, gewährt worden ist, sind noch immer erhebliche Bestände an solchen Karten vorhanden. Die Aufbrauchsfrist wird daher laut einer Verfügung der Reichspostverwaltung nochmals bis 31. Dezember 1929 verlängert worden. Voraussetzung für die Zulassung bleibt noch wie vor, daß die Deutlichkeit der Aufschrift durch derartige Aufdrucke in keiner Weise beeinträchtigt wird.

* **Der lustige Leierkasten** gastiert, wie bereits mitgeteilt, am Sonntag, den 21. Oktober um 8 Uhr im Hotel „Blauer Hirsch". Die kleine heitere Revue, die unter Leitung von Günter von Resée, dem Oberspielleiter des Kurtheaters Bad Altheide (Regie Stadttheater Görlitz) steht, bringt eine Fulle lustiger Einzelszenen und Duette und schließt mit Offenbachs Operette „Lieschen und Fritzchen". Der Besuch der Veranstaltung sei darum nochmals bestens empfohlen. Vorverkauf Zigarrenhaus Raupach.

Olbrich Pianos

Gegr. 1882. **Glatz.** Telefon 1.

* **Ein Wunderkochtopf.** In einem Variété sah ich einmal einen Zauberkünstler, der in einigen Sekunden aus einem leeren Topf herrlich duftenden, heißen Mokka schmeckte. Ganz so mysteriös ist es mit dem Wunderkochtopf „Rekord" zwar nicht, aber immerhin -- verblüffend, ideal! In fünf Minuten Kalbsbraten mit Kartoffel und Gemüse in vorzüglicher Art fertigzustellen, dürfte selbst der gescheitesten Hausfrau nicht gelingen. In etwa acht Minuten eine ganze Speisekarte der verschiedensten Gerichte in einer Pfanne zu braten, mutet zunächst unglaubwürdig an, aber meine Augen sehen, meine Nase roch und meine Zunge schmeckte. Das Geheimnis des Topfes beruht auf der wissenschaftlich erwiesenen Tatsache, daß alle vertilgbaren Gegenstände bei einem Druck von $2^1/_2$ Atm. genießbar werden. Es wird also in diesem Stahltopf unter Druck, ohne Wasser, jedoch mit Dampf gekocht. Die härtesten Erbsen werden bei einem Druck von 3 Atm. eßbar, in einigen Minuten dann auch weich und gar. Bei der Pfanne beruht die Sache auf der Wirkung siedenden, auf 200 Grad erhitzten Fettes. Sie ist so konstruiert, daß von der Gasflamme keine Hitze verloren geht, sondern sich alles dem Inhalt der Pfanne mitteilt, die aus zwei Stahlwänden mit Asbesteinlage besteht. Wirft man nun in dieses siedende Fett Speisen, so schließen sich sofort die Poren, es kann nichts heraus und nichts hereindringen. So kann man die verschiedensten Gerichte in einer Pfanne, einem Fett bereiten. Hering, Brot, Braten, usw. Und es schmeckt alles großartig. Nur zwei Fehler hat diese neue Erfindung, es wird jetzt keinem Junggesellen mehr einfallen zu heiraten. Jeder sein eigener Koch! Es wird aber auch keine Hausfrau geben, die vor 12 Uhr mittags aufsteht, wenn sie das Essen in 10 Minuten fertigstellen kann. Diese beiden Fehler werden aber durch Ersparungen, die man macht, (Fett, Feuerung, Zeit, Gas) und durch die ganze vorzügliche Schmackhaftigkeit ausgeglichen. Doch jeder überzeuge sich selbst von dem Wundertopf, der nicht aus einem Märchen stammt, sondern Wahrheit ist. Kostproben gibt es so reichlich bei den Vorführungen, daß man sich an den vielerlei Gerichten sattessen kann.

* **Handwerk und Kommunalwahlen.** Zu den Komunalwahlen hat kürzlich der Reichsverband des deutschen Handwerks für seine Mitglieder eine Reihe allgemeiner Richtlinien herausgegeben, die sich durch ihr Streben nach einer überparteilichen Plattform sehr wohltuend vom kleinlichen Parteigezänk des Tages abheben. Das Handwerk wird darin angehalten, sich, gestützt auf seine enge Verbundenheit mit den einzelnen Gemeinden, einen größeren Einfluß auf die Zusammensetzung künftiger kommunaler Körperschaften zu sichern als bisher, da es seine Vertreter nicht immer in dem seiner sozialen Stellung gebührenden Maße aussichtsreich in den Listen der einzelnen Parteien und Wirtschaftsgruppen zur Geltung bringen konnte. Sache des Handwerks wird es vor allem sein müssen, bezüglich der Realsteurrlasten und sonstigen Abgaben dem verantwortungslosen Treiben gewisser bewilligungsfreudiger Kommunalpolitiker natürliche Schranken zu ziehen, was sich am zweckmäßigsten durch die Aufstellung überparteilicher Listen bezw. einer einheitlichen Bürgerblockliste erreichen ließe.

* **Der Streik im Waldenburger Revier beendet.** Nachdem der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch vom 13. Oktober für das niederschlesische Steinkohlenrevier für verbindlich erklärt hat, haben in Waldenburg Konferenzen der Bergarbeiter stattgefunden. In der entscheidenen Konferenz der Gewerschaft wurden nur 156 Stimmen für gegen 694 Stimmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit abgegeben, trotzdem die Leitung sich sehr stark für die Wiederaufnahme der Arbeit einsetzte. Die Verbände haben ein gemeinsames Flugblatt herausgegeben, worin die Mitgtieder zur geschlossenen Arbeitsaufnahme aufgefordert werden. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter baut auf die bekannte Disziln seiner Mitglieder. Ob die freien Gewerkschafter sofort restlos zur Arbeit gehen, ist noch nicht sicher.

Aus der Provinz.

S. **Strehlen.** Im Vormittag-Eilzuge nach Breslau wurde zwischen Warkotsch und Wäldchen die Notbremse gezogen. Ein Knabe von acht Jahren war durch die Wagentüre aus dem Zuge gestürzt und neben den Bahnkörper gefallen. Streckenarbeiter nahmen sich sofort des Knaben an, der am Kopfe blutete und anscheinend noch andere schwere innerliche Verletzungen erlitten hat. Der Knabe rief immerfort: „Papa, nicht hauen!" Die Eltern waren im Wagen; die Mutter fiel in Ohnmacht. Eine Untersuchung des Wagenabteils ergab ein beschädigtes Türschloß (!) Der Knabe wurde nach dem Krankenhause geschafft.

hy. **Striegau.** (Bedeutsame Erfindung.) Bauunternehmer-Praßler hat einen bereits patentierten Alarmapparat zur Ansage ausgebrochener Feuer erfunden. Der automatisch arbeitende Apparat soll nur etwa 2 Rm. kosten.

hy. **Breslau.** Seit 1. Oktober wurde das Schwesternpaar Wuttke aus der Weißenburger Straße vermißt. Da sich die Mädchen, einer abenteuerlichen Veranlagung folgend, schon verschiedentlich zu Unbesonnenheiten hatten hinreißen lassen, und aus dem Elternhaus geflohen waren, vermutete man, sie hätten mit dem Zirkus Sarrasani Breslau verlassen. Nachforschungen an den neuen Aufenthaltsort des Zirkus ergaben aber, daß dies nicht der Fall war. – Jetzt entdeckte die Kriminalpolizei eines der verirrten Mädchen, die 17jährige Gertrud, völlig verwahrlost im – Keller der elterlichen Wohnung. Sie gab an, seit dem 1. Oktober im Keller zu wohnen, um der Kontrolle der Eltern zu entgehen. Während sie sich tagsüber mit Männern herumtrieb, will sie die Nächte im Keller verbracht haben. Über den Verbleib der älteren Schwester Martha will die Wiedergefundene nichts wissen. Als das Mädchen seiner Mutter wieder zugeführt wurde, verlangte diese zuerst, daß das Mädchen in einer öffentlichen Anstalt gründlich gesäubert werde.

hy. **Breslau.** (Der Wertheimbau.) Fremde und Einheimische mustern gleichermaßen interessiert den riesigen Bauzaun, der seit Monaten am Tauentzienplatz einen größeren Komplex dem Auge entzieht. Hier kommt bekanntlich anstelle des einstigen Residenzkaffees der große Wertheimbau zur Errichtung. Riesige Arbeit muß hier noch verrichtet werden, gilt es doch, die starken Kellerfundamente des früheren Bauwerks restlos zu beseitigen und moderne Fundamente des Riesenbaues zu legen. Große Betonmischmaschinen liefern das erforderliche Material, und zahlreiche Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen, um eine Katastrophe, wie sie Prag erlebte, zu verhindern.

Feine Fleischbrühsuppen

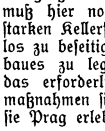

die mit Teigwaren, Markklößchen, Gemüse usw. als Einlage vorzüglich munden, stellt die Hausfrau schnell und billig her

aus Maggi's Fleischbrühwürfeln

hy. **Breslau.** (Das Ende einer Geldfabrik.) 26000 falsche 50 Pfennigstücke hatte der Techniker Kischnick mit seiner Braut, einer Postassistentin hergestellt und vertrieben. Erst nach 2 Jahren konnten die geschickt arbeitenden Fälscher, die die Münzen hauptsächlich in polnisch Oberschlesien herstellten, gefaßt werden. Nach Verhaftung des K. beging die ehewalige Braut, die er inzwischen geheiratet hatte, Selbstmord. Er selbst erhielt jetzt vom Breslauer Gericht 3 Jahre Gefängnis.

hy. **Reichenbach.** Unweit des Bismarckturmes stieß man im Eulengebirge auf ein Bilitärzelt, das inmitten einer wichtigen Schonung stand. In ihm wohnte seit 4 Sochen ein 25jähriger Breslauer Student, der sich von Milch, Beeren und Früchten ernährte.

hy. **Langenbielau.** (Nach 8 Jahren wiedergefunden) wurde eine von einem Gutsbesitzerssohn auf dem Acker verlorene Uhr. Sie hatte sogar das Gehen noch nicht verlernt.

hy. **Bunzlau.** In Ober-Thomaswaldau übernachtete dieser Tage der Weltreisende Landskifahrer Johann Fischer, der im Januar 1927 in Saarbrücken aufbrach und mit seiner 190 Kilogramm schweren motorlosen Maschine 25000 Kilometer in europäischen Ländern zurücklegte. Der sonderbare Weltenkummler kam aus der Provinzialhauptstadt und macht sich mit Radio und Lautsprecher daran, jetzt in Übersee zu gehen.

hy. **Grünberg.** (Der Grünberger 1928er.) Das Mostgewicht des Heurigen schwankt zwischen 65 und 75 Grad Oechsle bei 13 bis $14^1/_2$ pro Mille Säure. – Also ist 1928 ein gutes Mitteljahr.

hy. **Steinau.** (Das Spritzenhaus als Notwohnung.) In Porschwitz wurde eine wohnungslose Familie trotz allen Protestes der Feuerwehr im Spritzenhaus einquatiert. Da für die Wohnungslosen keine andere Wohnung beschafft werden konnte, hat die Freiw. Feuerwehr ihre Auflösung und den Verkauf der Geräte beschlossen.

hy. **Sprottau.** (Vergnügungsrationierung.) Zu Beginn des Winterhalbjahrs versammeln sich in Ebersdorf alljährlich alle Vereinsvorsitzenden, um die einzelnen Festlichkeiten ihrer Vereine festzulegen, damit die Vergnügen nicht ins ins Uferlose wachsen.

Tiere, die sich vergiften. Nach einer weitverbreiteten Annahme wissen die Tiere instinktiv giftige Nahrungsstoffe zu vermeiden, es steht aber fest, daß alljährlich viele große Viehzüchter bis zu 50 Prozent ihrer Herden von Rinder und Pferden dadurch verlieren, daß die Tiere auf der Weide giftige Pflanzen fressen. Aber nicht dadurch, daß die Tiere einmal giftige Pflanzen fressen und einer akuten Vergiftung unterliegen, sondern sie ziehen gewohnheitsgemäß die giftigen Pflanzen jeder anderen Nahrung vor und gehen allmählich zu Grunde. In der halbspanischen Sprache der wasserarmen Gegenden im Westen und Südwesten der Vereinigten Staaten machen diese Giftpflanzen die Tiere zu „loros" (machen sie toll), die Pflanze, der „locoweed", ruft eine Krankheit „loco weed disease" hervor. In Colorado erleiden die Viehzüchter infolge dieser Krankheit alljährlich eine Einbuße von 5 bis 10 Millionen. Nach den Angaben de Varignis macht sich die Vergiftung bei den Tieren erst ganz allmählich bemerkbar, meistens so spät, daß nur wenig dagegen zu machen ist; die Bewegungen des erkrankten Tieres werden schlaff, es ist gerade so, als ob eine von hinten nach vorne fortschreitende Lähmung vorhanden sei. Die Geh- oder Sprungbewegungen werden unsicher, und es tritt schließlich ein Zustand vollständiger Apathie ein; das Tier magert ab und eines Tages findet man es tot auf der Weide. Die Untersuchung zeigt dann eine allgemeine Anämie und veränderte Magenschleimhäute. Zwei Pflanzen sind es, die man als Ursachen hierfür erkannt hat, nämlich Aragallus amberti und Astragalus molli. Die erste dieser beiden Pflanzen vergiften Pferde und Rinder, die zweite schadet nur den Pferden. Man vermutet, daß diese Giftpflanzen für die Tiere besonders wohlschmeckend sind, denn die Tiere suchen sie auf und fressen kaum andere Pflanzen. Das einzige Mittel zur Erhaltung der Tiere ist sie auf andere Weiden zu bringen, wo die Giftpflanzen nicht vorhanden sind.

Kirchliche Nachrichten.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 21. Oktober, $^1/_4$7 und $^1/_2$8 Uhr hl. Messe, um 9 Uhr Hochamt und Predigt. Nachmittag 2 Uhr Rosenkranz.

Missionserneuerung. Sonnabend nachm. 4 Uhr Schulkinder, abends 7 Uhr Erwachsene. Sonntag bei allen Vormittagmessen kurze Predigt, nachm. 3 und 6 Uhr. Wochentags früh 6 und 8 Uhr Parallelpredigten, abends 7 Uhr allgem. Predigten.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 21. Oktober, 20. p. Trin., um $9^1/_2$ Uhr Gottesdienst im Saale des Deutschen Hauses. Vikar Vogt, Seitenberg. Kollekte für das Adalbert-Diakonissen-Mutterhaus in Kraschnitz.

Unsere Zeitung ist zu beziehen durch jede Postanstalt, dur unsere Austräger oder durch die Ausgabestellen: Buchdruckerei G. Hänsch, Buchdruckerei A. Urner und Schokoladengeschäft Conradt, Glatzerstraße.

Bezirks-Vertreter oder Platz-Vertreter

mit Inkasso von alter, erster Versich.-Akt.-Ges., alle Zweige auch Kranken-Vers. m. Gewinn-Anteil **gesucht.** Nichtfachleute werden eingearbeitet. Off. unt. **B.O. 1602** a. d. Geschäftsst. d. Zeitung.

Gelegenheitskauf!

Sehr schöne moderne Strickkleider von 10,75 bis 20,75 Rm. Blusenbarchend von 85 Pfg. an. Wäschestoff Meter für 55 Pfg. Zephier- und Schürzenstoffe für 70 Pfg. Foulardine für Lampenschirme. Reste von Wollrips und Kasha.

Anny Prochnow-Schubert

Ringlichtspiele

Ab Freitag, den 19. bis Montag, den 22. Oktober, abends $8^1/_4$ Uhr:

Uraufführung des Großfilms

Das Hannerl vom Rolandsbogen

Ich kam von fern gezogen, zum Rhein zum Rhein, beim Wirt zum Rolandsbogen, da kehrt ich ein. Ich trank mit seiner Base, auf du und du, der Mond mit roter Nase, sah zu, sah zu.

Dazu: Beiprogramm u. Deulig-Woche.

Achtung!

Stehe ab heute mit einem Transport **schwerer und leichter Pferde** zum Verkauf und Tausch.

Gasthof Deutscher Kaiser Landeck.

Bei genügender Beteiligung täglich **Autoverbindung nach Habelschwerdt** z. Bahnpreis. Meldung erbittet **A. Weiser,** Glatzerstr., Fernruf 324.

Restaurant Wilhelmshöhe.

Sonntag, den 21. Oktober:

Tanz-Kränzchen.

Anfang 4 Uhr. Gute Musik.

Es ladet freundlichst ein **E. Aegerter.**

Durch den Tod des lieben, verehrten

Herrn Lehrers i. R.

Franz Mende

hat auch das Ortskartell des D. B. B. einen herben Verlust erlitten. Er wurde, nachdem er lange Jahre das arbeitsreiche Amt eines Schriftführers verwaltet hatte, zum Ehrenmitglied des Vorstandes ernannt und hat als solches seine reichen Erfahrungen jederzeit in den Dienst der guten Sache gestellt. Dieses hingebende Wirken und seine von aufrichtiger, freundschaftlicher und kollegialer Gesinnung erfüllte Persönlickeit haben bewirkt, daß er unter uns fortlebt, und daß sich an ihm das Dichterwort erfüllt:

„Ein guter, edler Mensch, der mit uns gelebt, kann uns nicht genommen werden; er läßt eine leuchtende Spur zurück gleich jenen erloschenen Sternen, deren Bild nach Jahrhunderten Erdbewohner sehen."

Gott lohne ihm, was er uns getan!

Das Ortskartell des Deutsch. Beamtenbundes.

Müller, 1. Vorsitzender.

Heute vorm. 1/2 10 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager unser liebes Söhnchen und Brüderchen

Georg

im zarten Alter von 1 Jahr u. 2 Wochen.

Dies zeigen um stille Teilnahme bittend schmerzerfüllt an

Landeck-Thalheim, 18. Oktbr. 1928.

Josef Furche u. Frau.

Beerdigung Montag früh 1/2 9 Uhr von der der kath. Pfarrkirche aus mit hl. Engelamt

---

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme, die herrlichen Kranzspenden und das zahlreiche Grabegeleit bei der Beerdigung unseres lieben Entschlafenen, des

Lehrers i. R. Franz Mende

sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Landeck, Castrop-Rauxel, den 18. Oktober 1928.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Bertha Mende geb. Barthel,

Dr. Georg Mende, Oberbürgermeister.

Da ich außerstande bin, für die vielen Beileidskarten, Kränze und für das Grabegeleit jedem einzelnen zu danken, so sage ich auf diesem Wege allen Gott bezahls! Besonderen Dank Herrn Kaplan Dürschlag für die trostreichen Worte am Grabe, dem Militär-Veteranen-Verein, dem Reichsbund, allen Kollegen, den Verwandten und Freunden tausend Dank.

Landeck, den 18. Oktober 1928.

Im Namen aller Hinterbliebenen:

Die tieftrauernde Gattin Elisabeth Ruffert nebst Kindern.

Freiw. Sanitätskolonne, Landeck.

Montag, den 22. Oktober, abends 8 Uhr:

Voll-Versammlung

im Gasthaus zum „Goldenen Stern".

Alle Mitglieder haben zu erscheinen.

Der Vorstand.

Garantiert reinen

Bienenhonig

empfiehlt **F. Langer, Immenhain.** Vorrätig bei Frau Lehrer Picha, Kirchstr. 19 u. Frau Klempnermeister Straube Albrechtstr. 14

---

1 tadelloser dunkler Maßanzug 65 R.-M.
1 zweireihige Wiener Harmonika 30 R.-M.
verkauft

M. Gäbel, Kohlenhldg.

Gutes Klavier

zu **verleihen.**

Zu erfragen Buchdruckerei Urner.

Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Grammophone

repariert fachmännisch und preiswert in der Wohnung **Arthur Zimmer,** Mechaniker u. Schlossermstr. Ring 17. Telef. 298.

Karpenstein

Zur Kirmesfeier

Sonntag, den 21. und Montag, den 22. Oktbr., sowie zur

Nachkirmes

Donnerstag, 25. Oktbr. ladet freundlichst ein

P. Brauner.

Für gute Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Auto-Pendelverkehr von 2 Uhr ab vom Ringe u. Georgenbad. Der Pfarrwiesenweg ist für den Autoverkehr für diese Tage freigegeben.

Karpenstein.

Zur Kirmes:

Sonntag, den 21. und Montag, den 22. Okt.

Zur Nachkirmes:

Donnerstag, den 25. Okt. ladet freundlichst ein

F. Werner.

Persil allein

verwenden (ohne Zusatz)

das heisst: billig, sparsam u. richtig waschen!

Der lustige Leierkasten.

Revue der heiteren Künste.

Einmaliges Gastspiel am Sonntag, den 21. Oktober, abends 8 Uhr im „Blauen Hirsch".

Leitung: Günter von Resée, Oberspieleiter am Kurtheater Bad Altheide (Reg. Stadttheat. Görlitz).

Aus dem Programm: „1000 Worte Humor", „Im chambre séparée", „Literatur von damals", „Biedermeier-Lieder", „Duette und Schlager von heute", „Hurra, der Junge".

Lieschen und Fritzchen.

Operette in 1 Akt von Offenbach.

Vorverkauf Zigarrengeschäft **Raupach.** Eintrittskarten à 2,–, 1,50, 0,75 Rmk., abends Aufschlag.

Hotel-Pension „Zeppelinhöhe"

Heute, Sonnabend, den 20. Oktober, ab 8 Uhr abends:

Preis-Skat

Hierzu ladet ergebenst ein **Carl Graeber.**

Gasthof zum Kronprinzen, Reyersdorf.

Zur Kirmesfeier

Sonnabend, den 20. Oktober:

Schweinschlachten.

Vorm. von 10 Uhr ab: Wellfleisch u. Wellwurst.

Sonntag, den 21. und **Montag,** den 22. Oktbr.:

Großer Kirmestanz

verbunden mit **Wurst-, Enten- und Puten-Essen.**

Donnerstag: **Zur Nachkirmes**

Tanzmusik verbund. mit **Enten- u. Eisbein-Essen**

Volles Orchester. Neu renovierter Saal.

Auto-Pendelverkehr vom Gasthof Deutscher Kaiser aus.

Es laden freundlichst ein **Paul Schindler u. Frau.**

Hutbergsruh, Reyersdorf.

Zur Kirmesfeier

Sonnabend, den 20. Oktober:

Schweinschlachten.

Sonntag und Montag: **Tanz**

verbunden mit **Wurst-, Hasen- und Enten-Essen.**

Donnerstag: **Nachkirmes.**

Es ladet freundlichst ein **M. Volkmer.**

Auto-Pendelverkehr Sonntag von 2 Uhr ab vom Ringe aus.

Richterschänke.

Sonnabend, den 20. Oktober:

Schweinschlachten.

Sonntag, 21. u. Montag, 22. Oktbr.

Kirmesfeier

mit Tanz

Enten-, Hasen- und Wurstessen.

Donnerstag: **Nachkirmes.**

Es laden freundlichst ein **E. Pietsch u. Frau.**

Auto-Pendelverkehr ab 2 Uhr Ring.

Reyersdorf. Gasthaus zur Brauerei

Sonntag, den 21. u. Montag, den 22. Oktober:

Große Kirmesfeier.

Tanz. Anfang 4 Uhr.

Schweinebraten, hausschlachtene Wurst- und Entenessen.

Es laden freundlichst ein **J. Kolbe u. Frau.**

Autoverbindung von Nachmittag 2 Uhr vom Ringe ab.

Oeffentliche Mahnung.

Die am 15. d. Mts. fällig gewordene Hauszinssteuer pp. für Oktober, die Gebühren für Licht, Gas und Wasser pro Sept., Gewerbeertragsteuer pro I. Halbjahr und Hundesteuer pro II. Halbjahr 1928 sind nunmehr nebst den Mahngebühren spätestens bis zum 22. d. Mts. an die Steuerhebestelle (Zimmer 12) zu entrichten. Vom folgenden Tage ab werden die Rückstände im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. Eine Behändigung von Mahnzetteln findet nicht statt. Die Mahngebühr beträgt 1 von Hundert des angeforderten Betrages, mindestens aber 20 Reichspfennige. Außer den Mahngebühren werden noch die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

Landeck, den 19. Oktober 1928.

Der Magistrat.

Geschäfts-Uebernahme.

Einem verehrten Publikum von Landeck und Umgegend beehre ich mich anzuzeigen, daß ich am 1. Oktober die hiesige

Bahnhofswirtschaft

übernommen habe u. bitten um gütigen Zuspruch Hochachtungsvoll

Ernst Polst u. Frau.

Militär-Veteranen-Verein Landeck.

Die Feier des

Stiftungsfestes

findet **Sonntag, den 21. Oktober cr.** statt. 8 1/2 Uhr früh Antreten der Kameraden zur Teilnahme am Gottesdienst. 10 1/2 Uhr

General-Appell

im Vereinslokal Hotel „Blauer Hirsch".

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht.
2. Personenstandsbericht.
3. Kassenbericht.
4. Dekorierung für 25 jähr. Mitgliedschaft.
5. Kollektiv-Sterbeversicherung.
6. Verschiedenes.

Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Der Vorstand.

Chlorodont beseitigt üblen Mundgeruch u. häßlich gefärbten Zahnbelag

---

Börola-Kaffee

Feinste Brasil-Mischung	Pfd.	3,20
„ Guatemala- „	Pfd.	3,60
„ Mexiko- „	Pfd.	4,00
„ Costarica „	Pfd.	4,40

Börola-Tee

Feine China-Mischung	1/4 Pfd.	1,25
„ Spezial- „	1/4 Pfd.	1,50
Sehr fein. Spezial-Misch	1/4 Pfd.	1,75
Allerfeinst. „ „	1/4 Pfd.	2,00

I. A. Rohrbach

Inh.: Karl Böhm.

Gesetz über Schußwaffen und Munition

vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines.

§ 1.

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwickelung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne des Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abschnitt II

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition.

§ 2.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 3.

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.

§ 4.

Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens 3 Jahre verflossen sind.

Abschnitt III

Der Handel mit Schußwaffen und Munition

§ 5.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Ueberlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.

§ 6.

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16, Abs. 1, Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16, Abs. 3 zulässig.

§ 7.

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Ueberlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8.

Oeffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

(1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abschnitt IV

Erwerb Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition.

§ 10.

(1) Schußwaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Ueberlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:
   a) die Zollausschüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschüsse,
   b) die Freibezirke,
   c) die Freizone von Lübeck;
3. die Uebermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11.

Eines Waffen- oder Munitionserwerbscheines bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12.

Eines Waffenerwerbscheines bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13.

Eines Munitionserwerbscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14.

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15.

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Oertlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16.

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 107a, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 51), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Absatz Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17.

(1) Personen, denen nach § 16 Abs. Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die zuständige Behörde die Uebereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen 2 Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18.

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19.

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins oder eines Waffenscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20.

(1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffenerwerbscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionserwerbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

(1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Uebungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22.

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins (§ 10), eines Waffenscheines (§ 15) oder eines Jagdscheines (§ 21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23.

(1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abs. 2), das nicht zu einem nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht in Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24.

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre) ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.

Abschnitt V

Strafbestimmungen

§ 25.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Ueberlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schußwaffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Schußwaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schußwaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26.

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter 20 Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Ueberlassene vermittelt, sich zum Erwerb oder das Ueberlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27.

(1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Uebertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt VI

Schluß- und Uebergangsbestimmungen

§ 28.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen oder Munition, über den Handel mit diesen Gegenständen und über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der in den § 2, 5 bezeichneten Gewerbetreibenden treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

§ 29.

(1) Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch die Länder ist unzulässig. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, für die gemäß § 28 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind.

(2) Soweit Beschränkungen der im Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 30.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 23 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 25, Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 31.

Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 erst mit Ablauf von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

§ 32.

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 33.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnung der Reichsregierung.

§ 34.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ausgestellten, zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition oder zum Führen von Schußwaffen berechtigenden Bescheinungen verlieren, mit Ausnahme der Jagdscheine, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Berlin, den 12. April 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern.
von Keudell.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Schußwaffen und Munition

vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198).

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1.

Den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition mit Ausnahme des § 24 des Gesetzes unterliegen nicht die nachbezeichneten Schußwaffen und die dazugehörige Munition:

1. Vorderladerwaffen, insbesondere Luntenschloß-, Radschloß-, Steinschloß-, Perkussionsgewehre, »Revolver und »Pistolen.
2. Von den Hinterladerwaffen:
   a) Sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich;
   b) Waffen mit nicht gezogenen Läufen, sofern die Länge des Laufes, gemessen von der Mündung bis zum Stoßboden, mehr als 25 Zentimeter und sofern das Kaliber nicht mehr als 9 Millemeter beträgt;
   c) Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 Millimeter und darunter;
   d) Zimmerstutzen, Kaliber 4 Millimeter, und darunter für Zündhütchen mit Bleirundkugeln, sofern nicht durch die Herausnahme eines etwaigen Einstecklaufs der Zimmerstutzen zu einer gebrauchsfähigen, dem Gesetz unterliegenden Schußwaffe mit größerem Kaliber umgewandelt werden kann;
   e) Flobertwaffen (Teschings) mit gezogenem Lauf, soweit es sich nicht um Mehrlader handelt, im Gewichte bis zu 2 kg und mit einem Kaliber bis von 6 Millimeter und darunter.
3. Leuchtpistolen.
4. Scheintod- und Schreckschußwaffen, sofern sie ihrer Konstruktion nach lediglich zum Verfeuern von Knall- oder Gaspatronen, die keine Durchschlagskraft besitzen, benutzt werden können.
5. Selbstschußapparate.
6. Viehbetäubungsapparate.

§ 2.

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen

a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschluß, Trommel;
b) bei Munition: Hülse, Geschoß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig bearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

Abschnitt II

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition und der Handel mit diesen Gegenständen.

§ 3.

Zur Erteilung der Rücknahme der Genehmigung nach § 2 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 4.

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 5 des Gesetzes ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat odtr betreiben will.

§ 5.

Vor der Erteilung der Genehmigung oder vor der Rücknahme (§§ 2, 5 des Gesetzes) ist die örtliche zuständige amtliche Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer) gutachtlich zu hören.

§ 6.

Zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 6, Nr. 2, Halbsatz 2 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 7.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, bearbeitet oder instandsetzt (§ 2 des Gesetzes), hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist.

§ 8.

(1) Wer mit Schußwaffen ein Gewerbe der im § 5 des Gesetzes bezeichneten Art betreibt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Einnahme:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Erwerbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zwecke hat er sich den Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 Datum, Nummer und Ausfertigungsbehörde des Scheines zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 9.

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Schußwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 8) nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort, Wohnung des Überlassers	Name, Wohnort, Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

§ 10.

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 7 bis 9 muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebs abzuschließen und binnen 1 Monat nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel oder der Einstellung des Betriebs der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Nach dem Jahresabschlusse dürfen nur noch die in dem abgeschlossenen Teile enthaltenen Eintragungen mit entsprechenden Ausgangsvermerken versehen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von 20 Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Abdruck des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 und der Ausführungsverordnung ist in den Verkaufsräumen des Gewerbetreiben an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition.

§ 11.

(1) Zur Ausstellung des Waffenerwerb- oder Munitionserwerbscheines ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält; diese hat von der Ausstellung die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen, wenn der Ort des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Deutschen Reiches liegt.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reiches, so ist zur Ausstellung die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Aufenthalts- oder Einreiseort liegt.

§ 12.

(1 Der Waffenerwerbschein berechtigt nur zum Erwerb einer Schußwaffe, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer höheren Zahl auf ihm vermerkt ist.

(2) Der Munitionserwerbschein berechtigt zum Erwerbe von 50 Patronen mit Mantelgeschoß oder von 50 Kugelpatronen für Faustfeuerwaffen, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer niedrigeren oder höheren Zahl auf ihm vermerkt ist. Zum Überlassen oder Erwerbe von anderer Munition bedarf es eines Munitionserwerbscheins nicht.

§ 13.

Die Waffenerwerb- und Munitionserwerbscheine sind nach den aus Anlage I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

§ 14.

(1) Wer Schußwaffen auf Grund eines Waffenerwerbscheins (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes), eines zum Erwerbe berechtigenden Waffenscheins (§ 12 des Gesetzes) oder auf Grund eines Jahresjagdscheins (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) einem anderen überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Wer Munition auf Grund eines Munitionserwerbscheins (§ 10, Abs. 1 des Gesetzes) einem andern überläßt, hat auf dem Scheine die Munition nach Zahl, Art und Kaliber, ferner das Fabrikat, soweit ersichtlich, sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(3) Der Erwerbschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsbereich er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 2, 5 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsbereich er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(4) Den zum Erwerbe berechtigenden Waffenschein (§ 12 des Gesetzes) oder Jahresjagdschein (§ 21, Abs. 1 des Gesetzes) hat der Überlasser dem Erwerber stets zurückzugeben.

§ 15.

Zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Nr. 3 des Gesetzes ist die im § 4 bezeichnete Polizeibehörde zuständig.

§ 16.

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 14 des Gesetzes ist die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich die Schußwaffen oder Munition zur Zeit des Erbfalls befinden.

§ 17.

Zur Ausstellung des Waffenscheines (§ 15, Abs. 1 des Gesetzes) ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält oder in deren Amtsbereich sein Einreiseort liegt; jedoch ist in diesen Fällen die Geltungsdauer des Waffenscheins auf höchstens 3 Monate festzusetzen. § 11, Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 findet Anwendung.

§ 18.

Der Waffenschein ist nach dem aus Anlage III ersichtlichen Muster auszustellen.

§ 19.

(1) Zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 16, Abs. 3, § 17, Abs. 3 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks zuständig, in dem sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält.

§ 20.

(1) Zuständige Bezirke im Sinne des § 17, Abs. 2, § 18 des Gesetzes ist die Polizeibehörde in deren Amtsbereich der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich er sich nur vorübergehend aufhält.

§ 21.

(1) Die landesrechtlichen Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen nnd Waffenscheinen dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. Erste Ausstellung eines Waffenscheines einschließlich Waffenerwerbscheins . . . . . 5 Rmk.
2. Erste Ausstellung der zu 1 erwähnten Scheine allein 3 Rmk.
3. Jede Erneuerung eines dieser Scheine . . . . . 2 Rmk.
4. Für Schußwaffen von nicht mehr als 6 Millimeter Kaliber: Erste Ausstellung oder Erneuerung eines dieser Scheine . . . . . 1 Rmk.

(2) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

§ 22.

Jagdwaffen im Sinne der §§ 21, 23, Abs. 2 des Gesetzes sind Schußwaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 23.

(1) Bei der Einfuhr von Schußwaffen oder Munition (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) ist der Erwerbschein, der Waffenschein, oder der Jagdschein der Zollbehörde vorzulegen.

(2) Werden Schußwaffen eingeführt, so vermerkt die Zollbehörde auf dem zur Einfuhr berechtigenden Scheine die eingeführten Waffen nach Zahl und Art sowie das Datum der Einfuhr. Sie vermerkt ferner aufgedruckte Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer, soweit die Schußwaffen diese Bezeichnungen tragen. Wird Munition eingeführt, so bedarf es eines Vermerkes von Zahl, Art und Kaliber, ferner des Fabrikats, soweit ersichtlich, sowie des Datums der Einfuhr nur, wenn die Einfuhr auf Grund eines Munitionserwerbscheins erfolgt.

(3) Die Zollbehörde gibt den Erwerbschein, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist, den Einführenden zurück. Andernfalls übersendet sie den Erwerbschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat.

(4) Den zur Einfuhr berechtigenden Waffenschein oder Jahresjagdschein gibt die Zollbehörde dem Einführenden stets zurück.

§ 24.

(1) Zur Genehmigung des Besitzes eines Waffen- oder Munitionslagers ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks zuständig, in dem sich das Waffen- oder Munitionslager befindet. Sie hat, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem anderen Bezirke hat, vor der Entscheidung die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zu hören.

(2) Als Schußwaffen der gleichen Art im Sinne des § 23, Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes sind einerseits Handfeuerwaffen mit langem Laufe, andererseits Faustfeuerwaffen anzusehen.

(3) Zum Besitz eines Munitionslagers bedarf es der Genehmigung nicht bei Schrotpatronen und bei Teschingpatronen mit Rundkugeln.

§ 25.

(1) Zur Bewilligung von Ausnahmen für die Herstellung der im § 24, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schußwaffen und Vorrichtungen ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks zuständig, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Schußwaffen mit Scheinwerfern, die von Behörden des Reichs, der Länder oder von dem im § 11 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Gemeindebehörden zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das im § 24, Abs. 2 des Gesetzes enthaltene Verbot.

§ 26.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" oder „Polizeibehörde" im Sinne dieser Ausführungsverordnung zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Berlin, den 13. Juli 1928.

Der Reichsminister des Innern:
Severing.

Aufgaben der Polizei.

Ausführungsvorschrift d. MdJ. v. 28. 9. 1928 — II 1603/13 — zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) und zu seiner Ausf.-VO. v. 13. 7. 1928 (RGBl. I S. 198).

Zur Ausführung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) und seiner Ausf.-VO. v. 13. 7. 1928 (RGBl. I S. 198) wird für Preußen nach Anhörung des Staatsrats folgendes bestimmt:

1. Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes werden Zuwiderhandlungen gegen § 17 Nr. 1—3 und § 18 und des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bek. v. 21. 1. 1926 (GS. S. 83) und gegen die §§ 6 und 8 des Gesetzes gegen den Forstdiebstahl v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) den Zuwiderhandlungen gegen die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.

2. Gemäß § 26 der Ausf.-VO. zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition v. 13. 7. 1928 wird

a) als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§ 3, 6, 19, 24, 25 der Ausf.VO. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident,

b) als „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 4, 11 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 15. 17, Satz 1 und 20 Abs. 1 Zeile 2 in kreisfreien Städten und in den nach § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Prov. Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. S. 181) selbstständigen Städten sowie in Orten mit staatlicher Pol.-Verwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat,

c) als „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 10, 11, Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, 11, Abs. 2, 14, Abs. 3, 16, 17 Satz 2, 20 Abs. 1 Zeile 1, 20 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde bestimmt.

3. Soweit nach dem Gesetze über Schußwaffen und Munition und seiner Ausf.-VO. für Amtshandlungen der zuständigen Behörden Verwaltungsgebühren in Frage kommen, sind sie nach Nr. 30 II des Gebührentarifs zur VGO. v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) zu erheben, sofern nicht im Einzelfalle eine andere Tarifstelle maßgebend ist.

Wird veröffentlicht. Nach der Ausführungsvorschrift des Preuß. Ministers des Innern vom 28. 9. 28 — II 1603/13 — stellt die Waffenerwerbscheine, Waffenscheine und Munitionserwerbsscheine für den hiesigen Bezirk der Landrat in Habelschwerdt aus. Anträge sind schriftlich bei uns einzureichen. Die bisherigen Waffenscheine verlieren, sofern sie nicht schon abgelaufen sind, ihre Gültigkeit spätestens am 31. 3. 29. Anträge auf Zulassung zum Handel mit Waffen sind spätestens bis 31. 10. 28 bei uns zu stellen.

Diejenigen Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder einen Waffenschein nicht ausgestellt werden darf und daher zum Besitz von Schußwaffen und Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitz befindlichen Schußwaffen bis spätestens 12. November 1928 an uns gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern.

Landeck, den 11. Oktober 1928.

Polizeiverwaltung.

Dulöh!
die Hühneraugen
sind weg durch
„Lebewohl"

Hühneraugen-Lebewohl und **Lebewohl-Ballenscheiben** Blechdose (8 Pflaster) 75 Pfg., **Lebewohl-Fussbad** gegen empfindliche Füße und Fußschweiß, Schachtel (2 Bäder) 50 Pfg., erhältlich in Apotheken und Drogerien.
Sicher zu haben: **Ring-Drogerie, E. Preiß.**

Alle
Buchdruckarbeiten
für Behörden und Vereine,
für private und geschäftliche
Zwecke fertig schnell
sauber und preiswert an
Buchdruckerei
August Urner
Landeck i. Schles. Telefon 253.
Hohenzollernstraße 20.

Unglaublich sind die Koch- und Brat-Resultate bei
75 Prozent Brennstoff-Ersparnis mit dem
Rekord-Wunder-Kochtopf
und der
Rekord-Wunder-Pfanne.

Märchenhaft muten folgende Kochzeiten an:

Kartoffeln, Frisches Gemüse	4 Minuten	Rindfleisch, Wild usw.	8 Minuten
Geflügel, Hammelfleisch	6 Minuten	Fleischbrühe a. Knoch., Hülsenfrüchte	9 Minuten

Um zu überzeugen, bitten wir unsere kaufzwanglosen, praktischen Koch- und Bratvorführungen am
Montag, den 22. Oktober im Kur-Hotel „Schlössel" 10,00–11,30 / 15,30–17,00 / 17,00–18,30
Alleinverkauf:
Teumer & Bönsch, Hirschberg im Rsgeb.

Rekorm-Einheits-Schreib-Feder
für Gitterlin- und Normalschrift, unerreichlich für jede Sorte Papier als Alleinvertrieb für Landeck und Umgegend vorrätig
Gustav Hansch
Buchhandlung, Buchdruckerei
Fernruf 432.

Eisen- Metall- u. Holz **Betten,**
Stahlmatr., Kinderbetten, Chaiselong., Schlafzimmer, günst. an Priv. Kat. 1429 fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Die Glatzer Feuersozietät a. G. ist die altbewährte einheimische Versicherungsanstalt.

Schreibmaschine
Deutschland
Qualitätsmaschine!
Preis
nur 280 Reichsmark
Ratenzahlung!
Verlangen Sie Prospekt.
J. Max Koch,
Neustadt (Orla).

Millionen-Umsätze

sind ein Beweis unserer Leistungsfähigkeit.

Bestellen Sie sofort!

Wir geben ab nur an Private

Tausende Nachbestellungen. Tausende Anerkennungen.

1 Dtzd. Herren-Taschentücher, zirka 42/42 cm mit bunt. Kante für nur Rm. **1,60**
1 Dtzd. Damentaschentücher, Macco mit Hohlsaum, für nur Rm. **1,60**
1 Dtzd. Handtücher, gute Qualität, zirka 45/100 cm für nur Rm. **2,40**
1 Dtzd. Wischtücher, blau oder rot kariert, 50/50 cm für nur Rm. **2,40**
1 Tischgedeck, in verschied. Farb. mit dezent. Streifen, merc., Decke 130/160 cm mit 6 Serv., zirka 36/36 cm für nur Rm. **3,95**
1 Bettwäsche-Garnitur, Streifensatin, bestehend aus 1 Bezug, zirka 130/200 cm, 2 Kissen 80/80 cm für nur Rm. **8,95**
1 Bettwäsche-Garnitur, aus best. Linon, best. aus 1 bestickt. Bezug zirka 130/200 cm, 1 glatt. und 1 bestickt. Kissen, zirka 80/80 cm od. 1 Garn. m. Richelieukiss. f. n. Rm. **10,00**

Nr.	Preis pro Meter	Breite	Rm.
524	**Rohcretonne,** gute Qualität	78	0,39
528	**Finet,** feiner Barchent, gut geraubte, schöne Qualität	70	0,75

Wenn Ware nicht entspricht, zahlen wir den Betrag mit Spesen zurück. Versand erfolgt per Nachnahme. – Versandspes. z. Selbstkostenpreis.

Verlangen Sie unsern Katalog.
Sie erhalten ihn kostenlos.
Bestellungen von Rm. 30,– ab portofrei.

Härtner & Co.
Mechanische Weberei
Hof i. Bayern.

Das ärztlich empfohlene Müllern des Haares mit Dr. Müllers Haarwuchs-Elixier beseitigt zuverlässig Haarschwund, Haarausfall, Kopfschuppen, Juckreiz und verhindert frühzeitiges Ergrauen. Nervenstärkend. Mit oder ohne Fett Packung Rm. 3,50 in allen einschlägigen Geschäften zu haben, sonst frei vom Hersteller Dr Müller & Co., Berlin-Lichterfelde 1.

Müllern Sie Ihr Haar!

Verkaufsstellen: Herren- und Damenfriseur A. Engler Seitenbergerstr., Herren- und Damenenfriseur H. Goldmann, Obere Kurstr., Hoppe & Weiser, Untere Kurstr., Martha Lowak, Villa Martha.

Gute handverlesene **Speisekartoffeln**
liefert frei Haus
Dom. Conradswalde.
Fernruf Nr. 259 Landeck.

Die Zeitungsanzeige

muß als bestes
und billigstes
Werbemittel im
Reklame-Etat
des Kaufmanns

an erster Stelle stehen

500 Mk.
von einem Geschäftsmann gegen gute Sicherheit und zu hoh. Zinsen gesucht. Angeb. unt. Nr. 12 a. d. Geschäftsstelle dieser Zeitung.

„Energos"
Hochfrequenz-Massage-Apparat. Vertreter
Alfred Engler,
Bad Landeck, Georgenb.

Lohnschnitt, Lohnhobeln und Spunden
nimmt an
Bernhardt's Sägewerk,
Landeck, Telefon 248.

Neue **Gänsefedern**
wie von der Gans fallend, mit allen Daunen doppelt gereinigt **Pfd. 3.50**
kleine Rupf vom lebend. Gänsen **Pfd. 4.75**
Fr. A. Schüler,
Gänsemästerei.
Grube, Post Neu-Trebbin.

Nur Nachnahme **6,75**
4 Pfund Schweinefleisch
3 Pfund Sülze
2 Pfund Blut od. Leberwurst
Wurstfabrik Bollmann & Co.
Nortorf 442 Holst.

Mietsverträge
Hausordnungen
Zahlungsbefehle
Meldescheine
hält vorrätig
Aug. Urner
Buchdruckerei
Telefon 352

Danksagung.
Ischias-, Gicht- und Rheumatismuskranken
teile ich gern gegen 15 Pfg. Rückporto sonst kostenfrei mit, wie ich vor 3 Jahren von meinem schweren Ischias- und Rheumaleiden in ganz kurzer Zeit befreit wurde.
Stieling, Militärkantinenpächter,
Cüstrin-A. Nr. 28.

Runkelrüben
Speisekartoffeln
Weißkraut
Heu und Stroh
offeriert billigst
Kurt Schröter, G. m. b. H.
Görlitz, Blumenstraße 7.
Telefon 2200.

DIE STETE FRISCHE.

Je frischer – desto besser! Diesen Grundsatz haben sich die Rama-Werke ganz besonders zu eigen gemacht: es gibt dort kein Margarinelager. Noch am Abend des Herstellungstages erfolgt der Versand in Spezialwaggons als Eilgut in alle Städte des Reiches. Flinke Autos übernehmen in den Bestimmungsorten die Verteilung der VERA an die einzelnen Geschäfte. Das eigene verzweigte Speditionsnetz der Rama-Werke verbürgt der Hausfrau die stete Frische der VERA und auch dadurch ihre erlesene Qualität. Zu allem fügt sich wirkliche Preiswürdigkeit. So erfüllt VERA ganz den hohen Sinn des Gebotes: Dienst am Haushalt.

MARGARINE

G. Hänsch, Landeck, Hohenzollernstraße 6.

Buchhandlung : : Papierhandlung : : Buchdruckerei

Telefon 432.

Vornehme Briefpapiere auch mit Monogrammeindruck in Mappen, Packungen und Kassetten. Briefblocks in Oktav und Quartformat.

Schreibmaschinenpapier, Durchschlagpapier, Blaupapier, Kohlepapier.

Schreibmaschinenbänder in allen Breiten.

Pauspapier, Pausleinen, Hektographenblätter Hektographentinte.

Stempel in allen Ausführungen. Stempelhalter, Stempelkissen, Stempelfarbe.

Briefordner, Schnellhefter, Briefwagen, Locher.

Zeichenpapiere. Postkartenalben, Poesiealben, Schreibgarnituren, Notizbücher in allen Formaten u. Preislagen. Notizblocks.

Rechnungen, Mitteilungen, Quittungen, Wechselformulare.

Goldfüllhalter
in allen Preislagen.
Füllhalter-Tinte.

Herstellung aller
Drucksachen
wie:
Postkarten
Geschäftskarten
Visitenkarten, Einladungen
Danksagungen
Verlobungs- und Vermählungs-Anzeigen
Todes-Anzeigen
Paketadressen
Paketzettel, Zirkulare
Briefbogen
Mitteilungen
Rechnungen
Mahnformulare
Lieferscheine
Tabellen, Umschläge
Programme, Speisekarten
Fremdenzettel
Festzeitungen
Menukarten, Statuten
Lohnlisten, Lohnbeutel
Jahresberichte
Plakate usw. schnell, sauber und preiswert.

Salizylpergament, Pergamyn in Bogen und Rollen, braunes Packpapier, Toilettepapier.

Sämtliche Schreibwaren für Schule und Büro: Schreibhefte in allen Liniaturen, Schiefertafeln, Federkasten usw. Ferner elegante und einfache Schreibzeuge, Löscher und Liniale.

Moderne Romanliteratur ebenso billige Jugendschriften, Märchen- und Bilderbücher. Wörterbücher

Das Lager in Geschäfts-Konto-Büchern in allen Formaten, Liniaturen und anerkannt billigen Preisen ist reichhaltig.

Glückwunschkarten zu allen Gelegenheiten, Ansichtspostkarten, Künstlerpostkarten in reicher Auswahl.